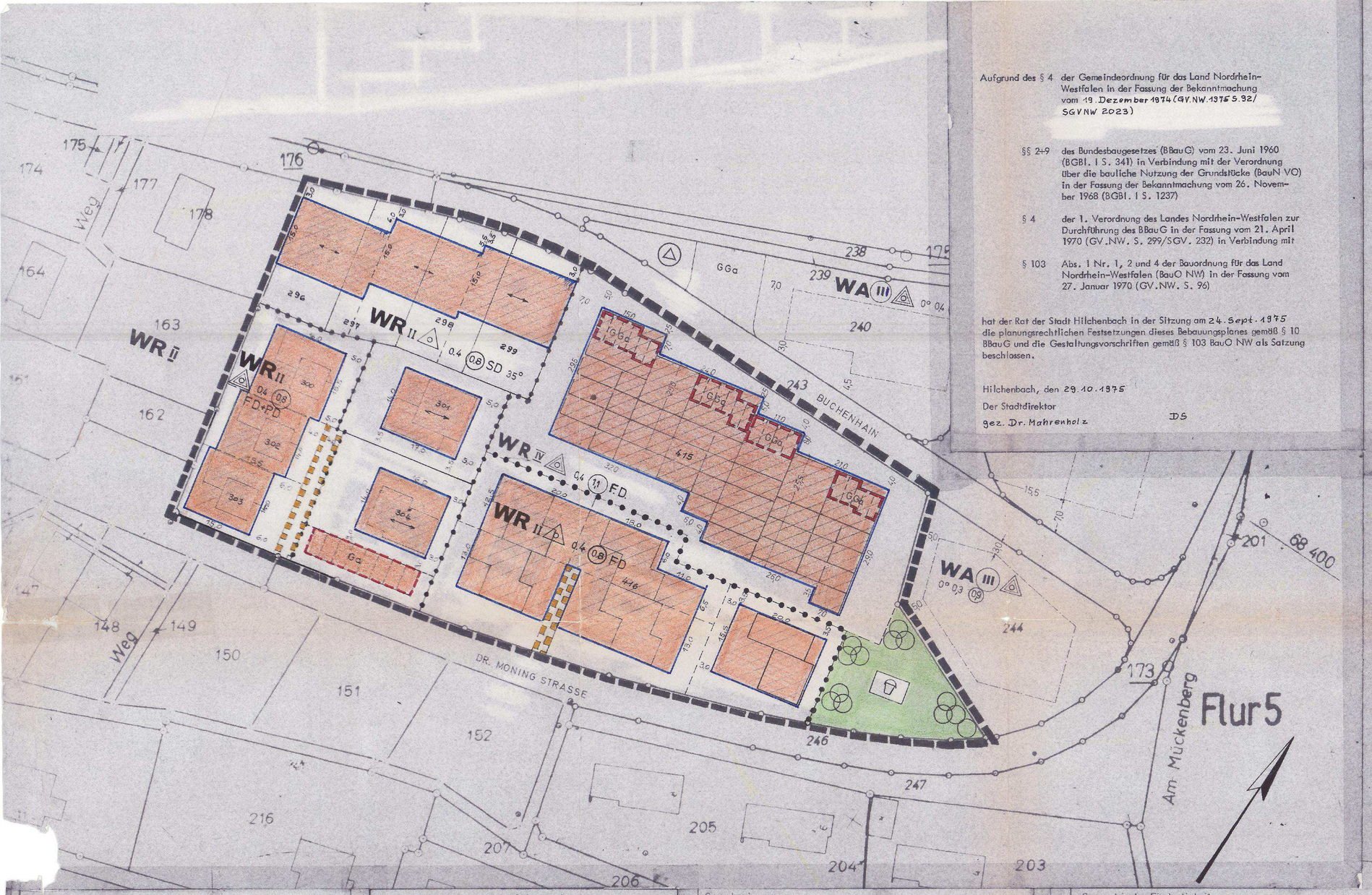


Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV.NW.1975 S.92/ SGVNW 2023)

§§ 2-9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237)

§ 4 der 1. Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21. April 1970 (GV.NW. S. 299/SGV. 232) in Verbindung mit

§ 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 27. Januar 1970 (GV.NW. S. 96)

hat der Rat der Stadt Hilchenbach in der Sitzung am 24. Sept. 1975 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauO NW als Satzung beschlossen.

Hilchenbach, den 29.10.1975

Der Stadtdirektor

gez. Dr. Mahrenholz DS

A. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 UND 5 BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung erkennbar ist. Diese Abgrenzung gilt auch für die Gestaltungsvorschriften.
- WR — Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauN VO zulässig sind Wohngebäude
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) — Als Höchstgrenze
- z.B. (0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ) — nach § 17 BauN VO
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- offene Bauweise, nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenze
- Grünfläche
- Spielplätze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksflächen: Nebenanlagen nach § 14 BauN VO sind zulässig.
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Anlieger und der Ver- und Entsorgungsunternehmer zu belastende Flächen.
- GGa — Gemeinschaftsgaragen.

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN NACH § 103 ABS. 1 NR. 1, 2 UND 4 BauN.VO

- FD — Flachdach
- PD — Pultdach
- SD — Satteldach; es sind nur dunkelgetönte Pfannen, Schiefer sowie schiefergetönte Wellasbestzementschablonen zulässig.
- 35° — Zulässige Dachneigung, die ausnahmsweise um 3° über- bzw. unterschritten werden darf.
- Hauptfirstrichtung zwingend.

Grundstückseinfriedigungen an den Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Im Bereich der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind nur Hecken als Einfriedigungen zugelassen.

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Gebäudestellung
- Ga — vorgeschlagene Garagenstellung

D. INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat gem. § 2 (1) des BBauG in der Sitzung am 26.2.75 die Aufstellung der 8 Änderung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Hilchenbach, den 27.2.75

Der Stadtdirektor

i.V. gez. Seelbach DS

Beschluß zur öffentl. Auslegung

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 26.2.75 den Entwurf der 8 Änderung dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Hilchenbach, den 27.2.75

Der Stadtdirektor

i.V. gez. Seelbach DS.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 8 Änderung dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 27.2.75 gem. § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 10.3.75 bis 11.4.75 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den 11.4.75

Der Stadtdirektor

i.V. gez. Seelbach DS.

Beschluß zur erneuten öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 29. 4. 1975 dem geänderten Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und seine erneute Auslegung beschlossen.

Hilchenbach, den 20. Mai 1975

Der Stadtdirektor

gez. Dr. Mahrenholz DS.

Erneute öffentliche Auslegung

Der Entwurf der 8. Änderung dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben auf Grund der Bekanntmachung vom 3.6.1975 gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 16.6. 1975 bis 16.7.1975 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den 17.7.1975

Der Stadtdirektor

gez. Dr. Mahrenholz Ds.

Genehmigung

Die 8. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 11 des BBauG und § 103 BauO NW mit Verfügung vom 8.12.1975 AZ. 34.41-24-182/75 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

DS. gez. Gerhards

Inkrafttreten

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der genehmigten 8. Änderung dieses Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 13.1.76 bekanntgemacht worden. Damit ist die 8. Änderung dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Hilchenbach, den 28.1.1976

Der Stadtdirektor

In Vertretung:

gez. Seelbach DS.

Geometrische Eindeutigkeit

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.

Siegen, den 30.8.1974

Kreis Siegen

Kataster- und Vermessungsabteilung

i.A. gez. Kohl
Kreisvermessungsrat

DS.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Siegen, den 30.8.1974

Kreis Siegen

Kataster- und Vermessungsabteilung

i.A. gez. Kohl
Kreisvermessungsrat

DS.

Übereinstimmung mit dem Originalplan

Dieser Bebauungsplan Stadteil Allenbach Nr. 3 „Am Mückenberg" - 8 Änderung - stimmt mit dem Originalplan, der der Niederschrift der 4. Sitzung 2. Wahlperiode des Rates der Stadt Hilchenbach vom 24.9.75 beigefügt ist überein.

Hilchenbach, den 3.2.1976

Der Stadtdirektor

Im Auftrag

DS. gez. Dörr
(Dörr)
Stadtamtsinspektor

Stadt Hilchenbach

Bebauungsplan Nr. 3
„Am Mückenberg"
„ - 8. Änderung -
Satzung vom 5. Jan. 1976
Maßst. 1:500
Gem. Allenbach Flur 17